



07.05.2015

Stadtverwaltung Schwelm
Herr Bürgermeister Stobbe
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Antrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW:

**Gestaltungssatzung 264/2014 für den Altstadtbereich.
Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs im südöstlichen Bereich, Bergstraße
bis Südstraße.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stobbe,

hiermit beantrage ich, den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung 264/2014 im Südosten nicht durch die Bergstraße zu begrenzen, wie in Ihrem Plan vom 23.03.2015 dargestellt, sondern hier den Verlauf der Begrenzung zu ändern.

Ich beantrage, den südöstlichen Bereich zwischen Bergstraße und Leistraße aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung 264/2014 herauszunehmen. Das betrifft die Häuser Bergstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15.

Der Verlauf der Begrenzung des Geltungsbereichs der neuen Gestaltungssatzung im Südosten wäre dann, wie in der in Anlage 1 durch die gepunktete Linie dargestellt und hier beschrieben:

Von der Abzweigung der Weilenhäuschenstraße von der Bergstraße eine gedachte Linie Richtung Norden bis zur Leistraße 6 und dann nach NO der Leistraße folgend und weiter in gedachter Linie bis zur Ecke Südstraße - Westfalendamm.

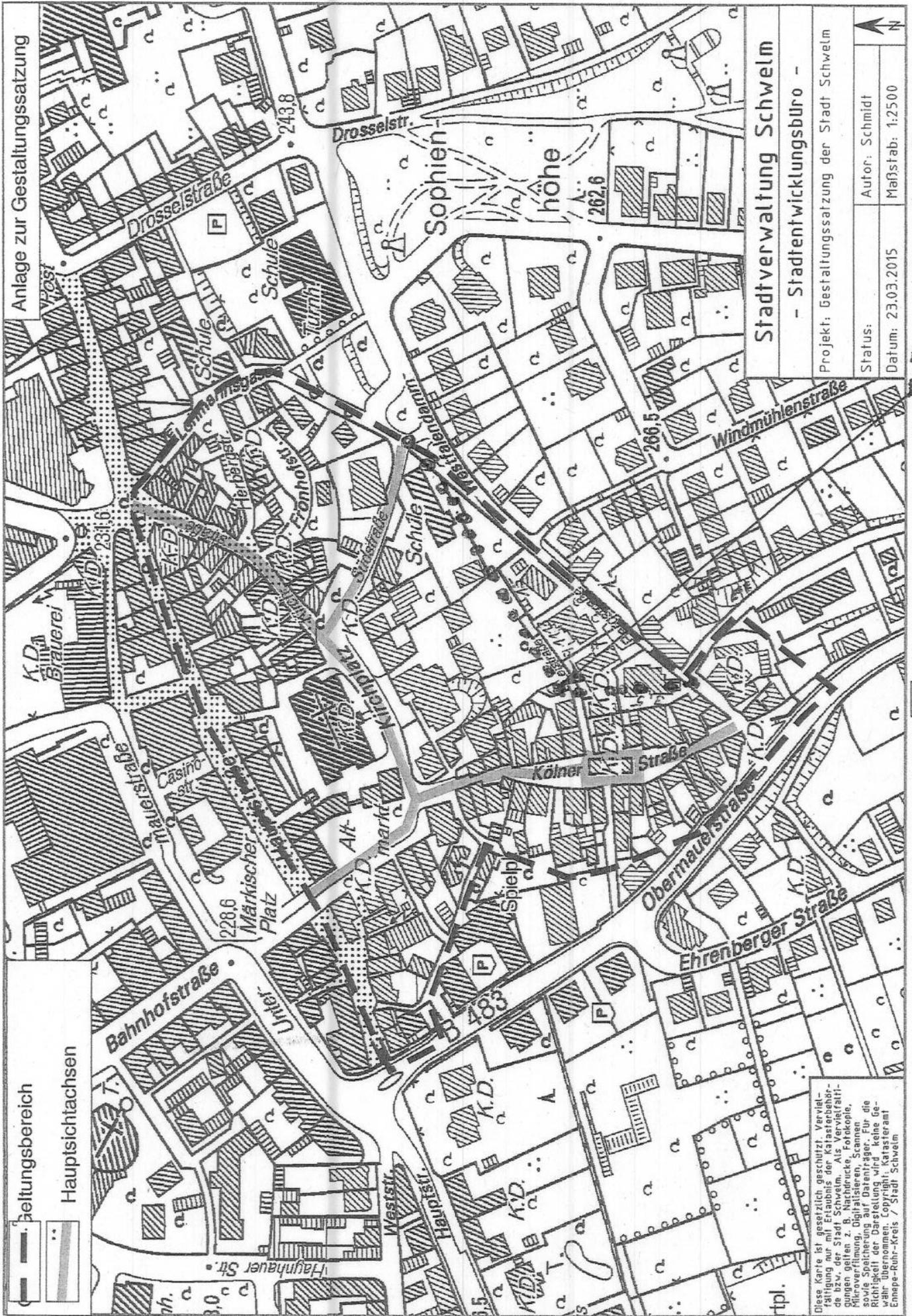
Begründung:

Es handelt sich bei den Häusern Bergstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 um Neubauten, die in den Jahren ca. 1965 (Bergstr.7) und 1982 (Bergstr. 9, 11, 13) und ca. 1985 (Bergstr. 3, 5) und 1995 (Bergstr. 15) neu errichtet wurden. Diese Häuser sind kein Teil der historisch gewachsenen Altstadt, das moderne Erscheinungsbild ist auf den beigefügten Fotos (Anlage 2) erkennbar.

Wie bei den Gebäuden Obermauerstraße Nr. 3, 7, 9, 11 und 15 sollten auch die oben bezeichneten Gebäude in der Bergstraße aufgrund ihrer Bauweise und deren Ausprägung nicht den Anforderungen der Gestaltungssatzung unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen


2 Anlagen



Beauftragte Begrenzungen

Anlage 2

7.5.2015



Anlage 2